

Beitragsordnung des FC Merkur Hattorf

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren. Er kann auch zweckgebundene Umlagen festsetzen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren oder evtl. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden halbjährig zum 30.03. und 30.09. des Jahres fällig. Regelmäßig werden sie per Bankeinzug abgebucht. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Stornogeühren gehen zu Lasten des Mitglieds.
4. Säumige Beitragszahler werden zweimal schriftlich zur Zahlung aufgefordert. Bei Zahlungsverzug wird eine Mahngebühr erhoben. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt.
5. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein Mitglied auf dessen schriftlichen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen, wenn entsprechende Gründe vorliegen (z.B. längere Arbeitslosigkeit, Alleinerziehende, etc.)
6. Von der Beitragspflicht sind befreit:
 - Ehrenmitglieder
 - aktive Schiedsrichter
 - Übungsleiter mit Lizenz
 - Mitglieder, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben und mindestens fünfzig Jahre im Verein sind.
7. Rentner zahlen einen verringerten Beitrag.
8. Ein Familienbeitrag wird ab drei Familienmitgliedern gewährt.
9. Die einmaligen Aufnahmegebühren betragen für:

Aktive Mitglieder	6,00 €
Passive Mitglieder	3,00 €

10. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge betragen ab dem 01.07.2012 für

Erwachsene	6,00 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	4,00 €
Familien	12,00 €
Rentner	4,00 €

11. Jedes Mitglied im Seniorenalter hat eine jährliche Anzahl von Arbeitsstunden für den Verein zu leisten.
12. Die Arbeitsleistung beträgt für aktive Senioren (Spieler der gemeldeten Herren- und Damenmannschaften, der Alt Herren und ggf. Alt Damen) 4 (vier) Arbeitsstunden pro Kalenderjahr.
13. Die Arbeitsleistung beträgt für passive Senioren (keine Teilnahme am Spiel- oder Trainingsbetrieb der Herren- und Damenmannschaften, der Alt Herren und ggf. Damen) einschließlich der Frauen der Damengymnastik 2 (zwei) Arbeitsstunden pro Kalenderjahr.
14. Von der Leistung von Arbeitsstunden sind befreit:
 - Ehrenmitglieder
 - aktive Schiedsrichter und Jugendbetreuer
 - Vorstandsmitglieder
 - Mitglieder, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind oder welche das gesetzliche Rentenalter erreicht haben
 - Betreuer der Seniorenteams
15. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder in Ausnahmefällen von der Erbringung von Arbeitsstunden freizustellen.
16. Scheidet ein Mitglied im laufenden Kalenderjahr aus der Pflicht zur Erbringung von Arbeitsleistung aus oder erreicht er in dem Kalenderjahr gerade das achtzehnte Lebensjahr, so wird die zu leistende Arbeitszeit entsprechend angepasst.
17. Jede geleistete Arbeitsstunde wird entsprechend dem dafür aufgebrauchten Zeitaufwand abgerechnet.
18. Als Arbeitsleistung zählen folgende Einsätze:
 - Schiedsrichtereinsätze bei Jugendspielen
 - Verkauf auf dem Platz oder bei den Hallenturnieren
 - Arbeitseinsätze oder Reparaturmaßnahmen auf dem Sportplatz, im Vereinsheim oder in der Sporthalle
 - Allgemeine Arbeitsdienste (z.B. Kassieren der Eintrittsgelder, Aufhängen der Plakate, Arbeitseinsätze bei der Gemeinde wie Umwelttag oder Bekämpfung der Herkulesstaude).
19. Die Nachweisführung erfolgt über Listen, die ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied führt. Jeder geleistete Arbeitseinsatz (sofern nicht über zentrale Listen erfasst) muss von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden.

20. Nicht nachgewiesene Arbeitsstunden werden mit dem aktuell gültigen Mindestlohn laut MiLoG des Bundes pro Stunde berechnet und mit dem Bankabzug am 30.03. des Folgejahres abgebucht.